

Rahmenvereinbarung

über Leistungen der Generalplanung für Bauvorhaben zur Unterbringung Geflüchteter durch das Land Nordrhein-Westfalen – Los Nord und Reserve für Los Süd / Los Süd und Reserve für Los Nord

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch die Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-8

50667 Köln

— nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ —

und

.....

— nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ —

- AG und AN einzeln „Partei“ und

zusammen nachfolgend „Parteien“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Teil 1: Zweck und Gegenstand der Rahmenvereinbarung	4
§ 1 Gegenstand und Ziele der Rahmenvereinbarung	4
§ 2 Grundlagen der Rahmenvereinbarung	5
§ 3 Bestandteile der Rahmenvereinbarung	5
Teil 2: Leistungsbilder	6
§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung	6
§ 5 Grundleistungen und besondere Leistungen	7
§ 6 Beauftragung von "optionalen Leistungen"	8
Teil 3: Abruf der Einzelaufträge	9
§ 7 Abrufberechtigung	9
§ 8 Abrufverfahren	9
§ 9 Abrufvolumen	9
§ 10 Abrufbare Kapazität	9
§ 11 Stufenweise Beauftragung, Leistungsauswahl durch AG	11
Teil 4: Leistungspflichten von AG und AN	11
§ 12 Allgemeine Leistungspflichten des AN	11
§ 13 Zusammenarbeit von AG, AN und Dritten	17
§ 14 Personaleinsatz und Ansprechpartner	18
§ 15 Leistungsverzögerungen	19
§ 16 Abnahme der Vertragsleistungen	20
§ 17 Verfügbarkeit und Besprechungswesen	21
§ 18 Datenaustausch und Dokumentation	22
§ 19 Regelungen zum Einsatz von Nachunternehmern	22
§ 20 Vergütung der Leistungen des AN	23
§ 21 Abrechnung der Leistungen des AN	26
Teil 5: Weitere Vertragspflichten	28
§ 22 Allgemeine und Loyalitäts-Pflichten	28
§ 23 Herausgabeansprüche der AG	29
§ 24 Urheberrecht	29
§ 25 Versicherung des AN	30
§ 26 Vertraulichkeit	31
§ 27 Arbeitsgemeinschaft	33

§ 28	Haftung und Verjährung	33
Teil 6: Schlussbestimmungen		33
§ 29	Laufzeit	33
§ 30	Kündigung durch die AG	34
§ 31	Kündigung durch den AN	36
§ 32	Weitere Schlussbestimmungen	36
Anhänge		38

Präambel

Zur Organisation der Kapazitäten im Landesunterbringungssystem für Geflüchtete des Landes Nordrhein-Westfalen werden kurzfristig neue Einrichtungen benötigt. Die Planungen umfassen die Errichtung neuer Unterbringungseinrichtungen in Containerbauweise an verschiedenen Standorten in allen Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens. Übergeordnete Zielsetzung ist die möglichst zügige und wirtschaftliche Umsetzung der neuen Unterkunftskapazitäten.

Für die Errichtung der neuen Unterbringungsplätze in Containerbauweise erforderlichen Generalplanungsleistungen sind Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung. Insgesamt werden für die Vergabe der Generalplanerleistungen zwei Lose gebildet. Neben diesem Los besteht eine weitere Generalplanervereinbarung für ein weiteres Los zwischen dem AG und einem weiteren AN. Die AN beider Lose werden nachfolgend gemeinsam „Generalplaner“ genannt. Die bauliche Umsetzung der Projekte soll durch Rahmenverträge für Generalunternehmer für Containeranlagen sowie durch standortspezifische Generalunternehmer für die weiteren Bauleistungen im Außenbereich erfolgen. Die Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen für Containerbauten sowie für weitere Bauleistungen im Außenbereich erfolgt in separaten Vergabeverfahren.

Die Planungsleistungen des AN und die vorgesehenen Rahmenvereinbarungen über Generalunternehmerleistungen bilden die Grundlage für die Ausführung der Unterbringungseinrichtungen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

Teil 1: Zweck und Gegenstand der Rahmenvereinbarung

§ 1 Gegenstand und Ziele der Rahmenvereinbarung

- 1.1** Übergeordnetes Ziel der Planungsleistungen des vorliegenden Vertrages ist die rechtskonforme, zügige, wirtschaftliche und fachgerechte Durchführung der in der vorstehenden Aufzählung angeführten und durch den Vertrag konkretisierten Gesamtbaumaßnahme. Dies stellt den geschuldeten Werkerfolg dar. Die Ziele der Leistungen des ANs werden durch den Vertrag funktional beschrieben und im Auftragsverlauf konkretisiert und fortgeschrieben.
- 1.2** Gegenstand der vorliegenden Rahmenvereinbarung sind Leistungen als Generalplaner für das
 - ☐ Los „Nord und Reserve für Los Süd“, vorrangig betreffend Projekte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.
 - ☐ Los „Süd und Reserve für Los Nord“, vorrangig betreffend Projekte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln.

- 1.3** Diese Vereinbarung legt einen verbindlichen Rahmen für etwaige Einzelbeauftragungen des AN betreffend der Erbringung von Generalplanungsleistungen für Bauvorhaben zur Unterbringung Geflüchteter durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen fest.
- 1.4** Unbeschadet der Regelung in § 5 Ziffer 5 ist die AG berechtigt, Leistungen, die unter die Leistungsbeschreibung dieser Rahmenvereinbarung fallen, außerhalb dieser Rahmenvereinbarung zu beschaffen.

§ 2 Grundlagen der Rahmenvereinbarung

- 2.1** Grundlagen der Rahmenvereinbarung sind neben diesem Vertrag und seinen Anlagen alle für den Vertragsgegenstand und für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.
- 2.2** Für die Planung der Einrichtungen sind daneben die im Landesgewaltschutzkonzept (LGSK) NRW in der aktuellen Fassung benannten Anforderungen zu berücksichtigen.

§ 3 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

- 3.1** Folgende Unterlagen sind ergänzende Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:
 - 3.1.1** Die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und die vom AG im Vergabeverfahren erteilten Auskünfte - Anhang 1
 - 3.1.2** Das Angebot des AN nebst dem Preisblatt, den Eignungsnachweisen und den sonstigen im Vergabeverfahren abgegebenen Erklärungen – Anhang 2
 - 3.1.3** Das Abrufschreiben für einen Einzelauftrag „Generalplanung“ auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung (nachfolgend „Abrufschreiben“) – Anhang 3
- 3.2** Die Regelungen und die Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung ergänzen sich jeweils untereinander. Verbleiben nach Auffassung des AN Widersprüche zwischen den Regelungen der Rahmenvereinbarung und ihren Bestandteilen, zwischen den Rahmenvereinbarungsbestandteilen oder innerhalb eines Rahmenvereinbarungsbestandteils hat der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und diesen aufzufordern, die Unstimmigkeit zu klären. Der AG konkretisiert dann im Einzelfall – auch unter Berücksichtigung der Belange des AN – die geschuldete Leistung.
- 3.3** Soweit die in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (Unterlage 512 EU).
- 3.4** Es gelten die Besonderen Vertragsbedingungen TVgG NRW (Unterlage 513 EU).

- 3.5** Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und daher gegenüber dem AG ausnahmslos unwirksam. Diese haben selbst dann keine Gültigkeit, wenn im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird.

Teil 2: Leistungsbilder

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 4.1** Der AN hat als Generalplaner gemäß § 650p BGB sämtliche Architektur- und Ingenieurleistungen sowie Leistungen aus den Bereichen Sachverständigenwesen, Gutachterwesen und Sonderfachplanung als einheitliche und koordinierte Leistung zu erbringen, die für das jeweilige Projekt zur Erreichung der in § 1 genannten übergeordneten Planungsziele erforderlich sind.
- 4.2** Die von dem AN für das jeweilige Projekt zu erbringenden Leistungen können gemäß Detaillierung im Vertragsdokument „Leistungsbeschreibung“ (Anlage 03.1 der VGU) Leistungen gemäß Leistungsbildern der HOAI, der AHO sowie Leistungen aus den Bereichen „sonstige Gutachter“, „Spezialfachplanung“ und „Sachverständigenwesen“ betreffen. Die Konkretisierung des jeweils projektspezifischen Leistungsbildes des AN erfolgt über das Abrufschreiben zum „Einzelauftrag“, die der AG dem AN zum projektspezifischen Vertragsschluss zuleitet (Muster als Anlage 03.4 der VGU).
- 4.3** Die vom AN zu erbringenden Leistungen werden grundsätzlich von ihm selbst durch qualifiziertes Personal erbracht, abgesehen von nach § 6 Abs. 3 beauftragten „Optionalen Leistungen“. Der Einsatz von Nachunternehmern zur Erfüllung des Auftrages ist nur mit Zustimmung der AG gestattet. Soweit ein Nachunternehmer nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurde, behält sich die AG vor die Eignung des Nachunternehmers zu prüfen.
- 4.4** Die vom AN zu erbringenden Grundleistungen, besonderen Leistungen sowie die „Optionalen Leistungen“ der ihm übertragenen Leistungsbilder, werden durch den jeweiligen projektspezifischen Einzelauftrag bestimmt.
- 4.5** Die AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den AN mit zusätzlichen Leistungen, die z.B. aufgrund von Besonderheiten des Standorts erforderlich werden, zu beauftragen.
- 4.6** Der AN ist verpflichtet, die von der AG durch einen Einzelauftrag abgerufenen Leistungen termingerecht auszuführen und der AG sämtliche Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte einzuräumen, die von der AG für die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen des Einzelauftrags benötigt werden.
- 4.7** Der AN hat die Verpflichtung die AG zum Umfang weiterer erforderlicher Fachplanungsleistungen und Leistungen von Sonderfachleuten zu beraten.

- 4.8** Außerdem hat der AN im Beauftragungsfall deren Leistungen zeitlich zu koordinieren und zu steuern sowie mit seinen Leistungen abzustimmen und auf Plausibilität und Konformität zu seinen Leistungen zu prüfen. Etwaige Anforderungen der gesondert beauftragten Fachplaner und Sonderfachleute an seine Planungen hat der AN zu berücksichtigen und in seine Planung zu integrieren bzw. im Falle von fachlichen Bedenken dagegen die AG in Textform darauf hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag zur Entscheidung vorzulegen. Die endgültige Abstimmung der Planungsbeiträge obliegt in diesem Fall der AG.

§ 5 Grundleistungen und besondere Leistungen

Die Aufgaben des AN können sich projektspezifisch gemäß der Anlage „Leistungsbeschreibung“ (Anlage 03.1 der VGU) auf folgende Leistungsbilder beziehen, die standardmäßig zum Leistungsbild des GP gehören:

- 5.1** Gebäude und Innenräume gemäß HOAI Teil 3, § 34, in Verbindung mit Anlage 10 inklusive besonderer Leistungen
- 5.2** Freianlagen gemäß HOAI Teil 3, § 39 in Verbindung mit Anlage 11 inklusive besonderer Leistungen
- 5.3** Technische Ausrüstung gemäß HOAI Teil 4, § 55 in Verbindung mit Anlage 15 inklusive besonderer Leistungen, für die Anlagengruppen 1-8 im Sinne des § 53
- 5.4** Tragwerksplanung gemäß HOAI Teil 4, § 51 in Verbindung mit Anlage 14 inklusive besonderer Leistungen
- 5.5** Fachplanung Brandschutz gemäß AHO Heft Nr. 17 inklusive optionaler Leistungen
- 5.6** Bauphysik gemäß HOAI gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.2.2 inklusive besonderer Leistungen
- 5.7** Ingenieurbauwerke gemäß HOAI Teil 3, § 43, in Verbindung mit Anlage 12 inklusive besonderer Leistungen

§ 6 Beauftragung von "optionalen Leistungen"

- 6.1** Zusätzlich kann die AG den AN – auch nach Erteilung des Einzelauftrags für das jeweilige Projekt - dazu auffordern „Optionale Leistungen“ in den Bereichen besonderer Fachplanung, Gutachterleistungen und Sachverständigenleistungen durchzuführen. Dieser Aufforderung hat der AN zwingend Folge zu leisten und der AG gemäß §§ 6.2 und 6.3 ein Angebot zu unterbreiten. Leistungsbilder können u.a. sein:
- 6.1.1 Artenschutzgutachten
 - 6.1.2 Baumgutachten
 - 6.1.3 Schadstoffgutachten
 - 6.1.4 Umweltgutachten
 - 6.1.5 Geotechnischer Untersuchungsbericht / Baugrundgutachten
 - 6.1.6 Kampfmittelgutachten
 - 6.1.7 Immissionsschutz- bzw. Schallgutachtens
 - 6.1.8 Leistungen Vermessungsingenieur
 - 6.1.9 Küchenplanung
 - 6.1.10 weitere sich im Projektverlauf ergebende Leistungen von Sonderfachplanern, Gutachtern und Sachverständigen, die für den Projekterfolg erforderlich sind
- 6.2** Im Falle des Abrufes von „Optionalen Leistungen“ durch die AG beim AN, hat dieser der AG zeitnah ein Angebot über die von der AG gewünschten Leistung zu unterbreiten, welches die AG mittels Freigabe beauftragen kann.
- 6.3** Sollte der AN die Leistungen nicht selber erbringen (siehe § 4 Absatz 4) und den Einsatz von Nachunternehmern anstreben, ist deren Einsatz nur mit Zustimmung der AG gestattet. Um der AG die Möglichkeit zu geben das wirtschaftlichste Angebot unter den Nachunternehmerangeboten auswählen zu können, ist der AN verpflichtet der AG mindestens drei Vergleichsangebote für die abgeforderten „optionalen Leistungen“ vorzulegen. Soweit ein Nachunternehmer nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurde, behält sich die AG vor die Eignung des Nachunternehmers zu prüfen. Die AG kann unter den vorliegenden Angeboten frei auswählen. Nach Freigabe durch die AG hat der AN den Nachunternehmer vertraglich zu binden und in sein Projektteam zu integrieren. Mit der Leistungserbringung der „Optionalen Leistungen“ ist unverzüglich nach Freigabe durch die AG zu beginnen, spätestens jedoch nach 10 Werktagen.

Teil 3: Abruf der Einzelaufträge

§ 7 Abrufberechtigung

Die zuständigen Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen können dem AN Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen.

§ 8 Abrufverfahren

- 8.1** Die Einzelaufträge werden ohne erneutes Vergabeverfahren entsprechend den Vorgaben des § 21 Abs. 4 Nr. 1 VgV nach objektiven Bedingungen gemäß den nachfolgenden Regelungen vergeben.
- 8.2** Der Leistungsabruf erfolgt in Textform durch die für den Einzelauftrag zuständige Bezirksregierung, indem die für den Einzelauftrag zuständige Bezirksregierung unter Verwendung des „Abrufschreibens Einzelauftrag“ gemäß Anlage 03.4 der VGU die gewünschten Leistungen spezifiziert.

§ 9 Abrufvolumen

Die Auftraggeberin wird aus dieser und ggf. im Ergebnis des für diese Rahmenvereinbarung durchgeführten Vergabeverfahrens mit weiteren Unternehmen geschlossenen Rahmenvereinbarungen über Leistungen der Generalplanung für Bauvorhaben zur Unterbringung Geflüchteter durch das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt ein Auftragsvolumen abrufen, welches das in der Auftragsbekanntmachung bekanntgegebene Maximalvolumen je Los von 1.071.428,57 € netto und 25 Projekten nicht übersteigt, wobei ein Standort als ein Projekt gilt.

§ 10 Abrufbare Kapazität

- 10.1** Der AN ist verpflichtet, gleichzeitig für bis zu drei Projekte Leistungen gemäß den folgenden Ziffern der Leistungsbeschreibung (Anlage 03.1 der VGU) zu erbringen:
 - 2.2** Leistungsbilder Planung
 - 2.3** Leistungsbilder während der Bauausführung
 - 3** Optionale Leistungen des ANs

- 10.2** Bei entsprechendem Bedarf des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere wenn in dem jeweils anderen Los die vorgesehene Bearbeitungskapazität nicht zur Verfügung steht, ist der AN verpflichtet, insgesamt bis zu 5 Einzelaufträge gleichzeitig durchzuführen.
- 10.3** Die in Ziff. 2.1 „Leistungsspektrum Machbarkeitsstudie“ der Leistungsbeschreibung (Anlage 03.1 der VGU) dargestellten Leistungen sind unabhängig von der vorher definierten Höchstgrenze an Parallelprojekten gleichzeitig durch den AN abzuleisten. Der AN ist verpflichtet hier, bis zu fünf Machbarkeitsstudien parallel durchzuführen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von etwaigen gleichzeitig zu erbringenden Leistungen der Generalplanung für Vorhaben, die sich nicht mehr im Leistungsbild der „Machbarkeitsstudie“ befinden.
- 10.4** Sofern sich der AN in der Lage sieht, mehr als die maximal geforderte Anzahl an Projekten und Machbarkeitsstudien parallel zu betreuen, kann er dies dem AG anzeigen und eine individuelle Höchstgrenze vereinbaren.
- 10.5** Lehnt der AN einen Einzelauftrag ab, oder wird ein Einzelauftrag aufgelöst, kann die AG für den betroffenen Einzelauftrag an den Generalplaner des jeweils anderen Loses (Los Nord und Reserve für Los Süd / Los Süd und Reserve für Los Nord) beauftragen oder die Leistungen anderweitig vergeben.
- 10.6** Nach Aufforderung zur Leistungserbringung durch einen Einzelauftrag hat der AN mit der Leistungserbringung binnen einer Frist von 10 Werktagen zu beginnen.
- 10.7** Der AN teilt der AG eine Auftragsnummer mit, die auf späteren Rechnungen anzugeben ist.

§ 11 Stufenweise Beauftragung, Leistungsauswahl durch AG

- 11.1** Der Abruf von Einzelleistungen erfolgt mit der Maßgabe, dass nur bestimmte, in dem Abrufschreiben „Einzelauftrag“ angegebene Leistungen von Anfang an fest als tatsächlich zu erbringen vereinbart werden, während hinsichtlich der weiteren Leistungen der AG ein freies einseitiges Optionsrecht zum Abruf eingeräumt wird (Stufenweise Beauftragung). Die AG kann einzelne Leistungsphasen isoliert beauftragen und Leistungsphasen überspringen. Die AG kann in den einzelnen Leistungsstufen jederzeit weitere Grundleistungen und besondere Leistungen abrufen. Einen Rechtsanspruch auf Anschlussbeauftragung hat der AN nicht. Die optionalen Anschlussbeauftragungen erfolgen in Textform ebenso über das „Abrufschreiben Einzelauftrag“.
- 11.2** Innerhalb der einzelnen Leistungsphasen kann die AG einzelne Leistungsbausteine gemäß den Ordnungszahlangaben in den jeweiligen Leistungsbildern beauftragen. Wie im Abschnitt zuvor beschrieben, besteht für die AG hier ebenso keine Verpflichtung darauf, dass Sie sämtliche Bausteine einer Leistungsphase eines Leistungsbildes abrufen muss, sondern ein freies „Wahlrecht“ hat, bei dem einzelne Leistungsbausteine ausgelassen werden können. Auch die weiteren Regelungen des Absatzes 1 gelten hier gleichsam.
- 11.3** Gleiches gilt für die Leistungen der „Machbarkeitsstudie“ sowie die „Optionalen Leistungen“. Sie können beide von der AG durch Einzelabruf – im Zusammenhang mit der Auftragsstufe oder unabhängig davon – abgerufen werden. Ein Einzelabruf erfolgt durch schriftliche Mitteilung über das Formblatt Abrufschreiben Einzelauftrag. Der AN berät die AG fortlaufend über das Projekt hinweg zum Erfordernis des Abrufs dieser Leistungen.

Teil 4: Leistungspflichten von AG und AN

§ 12 Allgemeine Leistungspflichten des AN

12.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der AN ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass das jeweilige Projekt gemäß den Vorgaben nach (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den AG im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom AN geschuldeten Werks.

12.2 Quantitäten/Qualitäten

Der AN ist verpflichtet, die vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit)

zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem AG zu präzisieren. Die vom AG vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF) sind vom AN als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

12.1 Kosten

- 12.1.1 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der AN bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des AGs sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden
- 12.1.2 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der AN verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierzu hat er in Abstimmung mit der AG geeignete Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einzusetzen.
- 12.1.3 Als wesentliche vertragliche Leistungspflicht hat der AN die AG fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.

12.2 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 12.2.1 Der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.
- 12.2.2 Billigt die AG Planungsergebnisse des ANs im Rahmen oder zum Abschluss einer Leistungsphase für die weitere Bearbeitung, ist der AN berechtigt und verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen inhaltlichen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch die AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die der Kostenkontrolle, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der zu realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

12.3 Weisungsrecht und Hinweispflichten

Die AG ist berechtigt, dem AN Weisungen und Maßgaben für die Durchführung von dessen Leistungen zu erteilen. Der AN hat Weisungen und Anordnungen des AGs unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin-

oder sonstigen Ziele gefährden. Hat der AN insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie unverzüglich mindestens in Textform zu begründen und insbesondere auch Vorschläge zu unterbreiten, die, so weit wie nach den Umständen möglich, geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Ziele sicherzustellen. Bleibt die AG trotz solcher qualifiziert dargelegten Bedenken bei ihrer Weisung, ist sie für deren Richtigkeit verantwortlich und kann sich hinsichtlich der Folgen nicht auf eine erst dadurch mangelhafte Leistung des ANs berufen. Ein substantiierter Hinweis des ANs ist auch erforderlich, falls die Weisung nach Auffassung des ANs eine Änderung seines Honorars zur Folge hätte. Stellt die Weisung nach Auffassung des ANs eine Leistungsänderung bzw. deren Anordnung dar, so hat er die AG darauf sowie auf dadurch ausgelöste zusätzliche Honoraransprüche hinzuweisen, sofern die Weisung nicht von vornherein als Anordnung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung bezeichnet war oder offensichtlich ist, dass die AG hierbei von einer zusätzlichen Vergütungspflicht ausging. Die Erfüllung der Hinweispflicht ist Voraussetzung für die Geltendmachung einer geänderten bzw. zusätzlichen Vergütung.

12.4 Hindernisse

Wird erkennbar, dass die Kostenziele, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung voraussichtlich nicht erreicht werden können, insbesondere aufgrund von entgegenstehenden, geänderten oder unklaren Vorschriften, Vorgaben von Genehmigungsbehörden, Zuwendungsgebern oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf (Hindernisse), hat der AN die AG unverzüglich in Textform zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsoptionen und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Projekts darzulegen, so dass diese Ziele, insbesondere die Kostenziele, doch noch eingehalten werden können.

Wird der AN gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 03.1 der VGU) mit den Leistungen der Ziff. 2.3.1 und 2.3.2 beauftragt, so gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß auch für die Zeit der baulichen Ausführung durch die Generalunternehmer und sonstige bauausführende Unternehmen.

12.5 Leistungsänderungen

- 12.5.1 Begehrt die AG, ggf. nach Beratung oder Vorschlag des ANs, eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung der Leistungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, einschließlich zusätzlicher Leistungen, so streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung ggf. zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an (§ 650q i.V.m. § 650b Abs. 1 BGB) an. Der AN ist zur Erstellung eines entsprechenden Angebots verpflichtet, im Falle einer Änderung des Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist.
- 12.5.2 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, so trifft ihn die Beweislast hierfür (§ 650q i.V.m. § 650b Abs. 1 S. 3 BGB).
- 12.5.3 Die Parteien sind sich einig, dass die für Planungsleistungen typische allmähliche Konkretisierung und Verdichtung des Projekts und die damit einhergehende Konkretisierung der Beschaffenheitskriterien der Planung keine Änderung oder Ergänzung der Leistungen in dem vorstehenden Sinne darstellt. Auch eine Überarbeitung von Leistungen (auch vergangener Leistungsphasen), die aus Gründen erforderlich wird, die nicht von der AG oder äußere, vom AN nicht zu beeinflussende Umstände verursacht wurden, sondern in den Leistungen des ANs ihre Ursache haben (z.B., weil diese sich als nicht zur Einhaltung der Kostenziele geeignet erweisen), gilt nicht als gesondert zu vergütende Leistungsänderung, sondern ist vom AN ohne weiteres geschuldet.
- 12.5.4 Für geänderte und zusätzliche Leistungen gelten ebenfalls die Bedingungen dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen vereinbart werden; Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des ANs werden auch insoweit nicht einbezogen.

12.6 Anordnung von Leistungsänderungen

Wird innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung erzielt, kann die AG die Änderung in Textform anordnen. Die AG ist dabei berechtigt, den vereinbarten Werkerfolg, insbesondere die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, eines geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Ebenso kann die AG Leistungen und Änderungen anordnen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Der AN ist verpflichtet einer solchen Anordnung nachzukommen, Anordnungen zur Veränderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist; für die Beweislast gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Werden durch Anordnungen vom ursprünglichen Leistungssoll nicht erfasste zusätzliche oder wiederholte Leistungen erforderlich, richten sich die Auswirkungen auf das Honorar nach den diesbezüglichen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung; unberührt bleibt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650c Abs. 1 S. 2 BGB, eine zusätzliche Vergütung wird also nicht für Leistungen gewährt, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs (Leistungssolls) erforderlich sind.

12.7 Behandlung von Unterlagen

Der AN hat sämtliche ihm von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder

unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nicht vereinbar ist.

12.8 Erstellung von Unterlagen

Der AN hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen nach Maßgabe der dafür vereinbarten technischen Standards, ansonsten nach Maßgabe der anerkannten technischen Standards und Normen zu erstellen, in Bezug auf alle für die Projektrealisierung erforderlichen Leistungsbilder aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig der AG vorzulegen. Er hat die Planungsunterlagen für Genehmigungsverfahren als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen als Planverfasser zu unterzeichnen. Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und dergleichen, einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen, sind der AG in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben. Das technische Verfahren bestimmt die AG.

12.9 Terminziele

Die Realisierung der Gesamtbaumaßnahme soll unverzüglich erfolgen. Der AN hat die von ihm geschuldeten Leistungen im Rahmen der terminlichen Vorgaben stets so rechtzeitig zu beginnen, kontinuierlich voranzutreiben und zu vollenden, dass die Planungsschritte und die Gesamtbaumaßnahme zügig realisiert werden können. Vom AN in seinem Angebot benannte Ausführungsfristen gelten nur nachrangig dazu.

12.10 Zeit- und Ablaufplan

Der AN hat nach Vertragsschluss gemäß Einzelabruf unverzüglich mit der Erbringung seiner Leistungen zu beginnen.

Sofern das Abrufschreiben keine andere Frist vorsieht, erarbeitet der AN innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Beauftragung auf der Grundlage der vorgegebenen Terminziele einen Rahmenterminplan für das Projekt. Auf Grundlage des Rahmenterminplans erstellt er den Zeit- und Ablaufplan für alle Leistungsbilder und Leistungsphasen in Abstimmung mit der AG. In dem Plan sind auch die Leistungen gesondert beauftragter Dritter zu berücksichtigen. In dem Plan sind für die AG angemessene Fristen zur Prüfung der vom AN jeweils vorgelegten Planunterlagen vorzusehen, deren Länge auch von dem Umfang der jeweils gleichzeitig vorgelegten Unterlage abhängt. Eine zeitlich gestaffelte Planlieferliste ist zu vereinbaren. Der AN hat den Zeit- und Ablaufplan in Abstimmung mit der AG fortzuschreiben und die weiteren Terminpläne darauf aufzubauen. Die AG ist berechtigt, im Rahmen billigen Ermessens jeweils angemessene Termine und Fristen vorzugeben. Grundsätzlich sind Vorlaufzeiten von 3 Wochen einzuplanen seitens des AN.

12.11 Vertragsfristen

Folgende im Zeit- und Ablaufplan auf der Grundlage der Terminziele zu benennenden Termine werden – im Falle der Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase – für das jeweilige Objekt Vertragsfristen:

12.11.1 Vorlage des Rahmenterminplans gemäß § 12.12,

- 12.11.2 Vorlage der Vorplanung,
- 12.11.3 Vorlage der Entwurfsplanung,
- 12.11.4 Vorlage der Ausschreibungsunterlagen für die Bauleistungen GU,
- 12.11.5 Vorlage der Genehmigungsplanung,
- 12.11.6 Vorliegen der Ausführungsplanung des GU,
- 12.11.7 Baubeginn durch GU,
- 12.11.8 Bauordnungsrechtliche und technische Abnahme der Einrichtung,
- 12.11.9 betriebs- und bezugsfertige Einrichtung für Geflüchtete.

12.12 Koordination

Soweit nicht Leistungen durch einen Generalunternehmer erbracht werden, hat der AN nicht nur die im Rahmen der Generalplanung herangezogenen Fachplaner, Sachverständigen, Gutachter und Spezialplaner als seine Nachunternehmer, sondern auch etwaige andere fachlich Beteiligte in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren, dass sich deren Leistung zielgerichtet in die vertragsgemäße Planung integrieren lässt. Soweit Leistungen durch einen Generalunternehmer erbracht werden, hat der AN sich mit diesem fortlaufend eng abzustimmen. Von der AG beauftragte fachlich Beteiligte sind jedoch keine Erfüllungsgehilfen des ANs, für deren Verhalten er zu haften hätte.

Dem AN obliegt insbesondere die Gesamtkoordination des Projektes; dies insbesondere bezogen auf sämtliche am Planungsprozess beteiligte Projektpartner, die AG, die Träger öffentlicher Belange und auch bislang unbekannter Dritter, die ggf. erst mit Projektverlauf ersichtlich werden.

Die Leistungen der AG sind für den Ablauf der eigenen Planungsleistungen des AN zu berücksichtigen und in die Umsetzung der eigenen Leistungen zu integrieren. Terminliche Abhängigkeiten sind zu berücksichtigen und mit der entsprechenden Bezirksregierung abzustimmen.

§ 13 Zusammenarbeit von AG, AN und Dritten

Dem AN werden – sofern nicht schon während des Vergabeverfahrens geschehen – unverzüglich nach Vertragsschluss, bzw. bei erst später verfügbaren Unterlagen unverzüglich nach deren Verfügbarkeit, die im Abrufschreiben (Anlage 03.4 der VGU) aufgeführten Unterlagen durch die AG übergeben oder elektronisch übermittelt. Diese Unterlagen sind als Grundlage für die weitere Planungstätigkeit vom AN zu beachten.

13.1 Vertretung des AG, weisungsbefugte Stelle

Für die AG weisungsbefugt und vertretungsberechtigt gegenüber dem AN sind nur

13.1.1 die in dem Abrufschreiben von der AG benannten Personen

13.1.2 Mitarbeitende und weitere Beauftragte, die von den vorstehenden Personen dem AN mindestens in Textform als weisungsbefugt benannt sind.

13.2 Zusammenarbeit

AG und AN wirken mit allen Projektbeteiligten vertrauensvoll zusammen, um das Projekt entsprechend der vereinbarten Zielsetzung zu realisieren. Der AN ist verpflichtet, der AG und den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

13.3 Informations- und Beratungspflicht

Der AN hat die AG umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Ziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihr zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen der AG auszurichten.

13.4 Mitwirkungspflicht der AG

Die AG hat zu den vom AN vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsphase notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Der AN hat davon auszugehen, dass dies im Mindesten 3 Wochen sind. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat die AG den AN zu unterrichten. Der AN ist verpflichtet, eine daraus resultierende Behinderung bei der Erbringung seiner Leistungen unverzüglich in Textform und begründet anzuzeigen.

13.5 Meinungsverschiedenheiten

Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten oder ausführenden Unternehmen auftreten, hat der AN die Angelegenheit unverzüglich mit seiner Auffassung und Empfehlung in Textform der AG zur Entscheidung vorzulegen. Die AG entscheidet auf dieser Basis abschließend in angemessener Frist.

13.6 Hinweispflicht auf Ansprüche

Der AN hat die AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche insbesondere auf Nachbesserung oder Schadensersatz gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte, aber auch gegen ihn selbst ergeben können; dies beinhaltet jedoch keine Rechtsberatungsleistungen. Der AN hat die AG in den beiden erstgenannten Fällen bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen, im letztgenannten Fall beschränkt sich die Unterstützung auf die allgemeinen prozessualen Pflichten. Die Geltendmachung von Ansprüchen erfolgt durch die AG. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß für Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen die AG ergeben können.

13.7 Leistungsverweigerungsrechte

Leistungsverweigerungsrechte wegen Meinungsverschiedenheiten oder streitiger Gegenforderungen darf der AN nicht ausüben, soweit dadurch der Projektfortschritt unverhältnismäßig behindert oder die AG Ansprüchen Dritter, insbesondere anderer fachlich Beteiligter oder ausführender Unternehmen, ausgesetzt wird.

13.8 Auskunftspflicht zu den Leistungen

Der AN hat der AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung in Textform Stellungnahmen abzugeben, bis die Verfahren zur Rechnungsprüfung für die Baumaßnahme abgeschlossen sind.

§ 14 Personaleinsatz und Ansprechpartner

14.1 Verantwortliche

Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden vom AN die durch den AN im Zuge des Vergabeverfahrens Rahmenvereinbarung benannten Personen eingesetzt.

Sämtliche vom AN eingesetzte Personen, auch die nicht im Bewerbungsverfahren benannten Personen, müssen für die von Ihnen zu erbringenden Leistung entsprechend eine ausreichende Qualifikation mitbringen. Diese ist auf Verlangen der AG ihr gegenüber nachzuweisen.

Sämtliche Ansprechpartner sollten deutschsprachig, mit einem Sprachniveau von C1 oder C2 sein.

14.2 Personelle Kapazitäten

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass das Projekt sowohl nach der Personalstärke als auch nach der Qualifikation des eingesetzten Personals jederzeit mit ausreichenden personellen Kapazitäten bearbeitet wird, um die vertraglichen Ziele sowohl in terminlicher als auch in qualitativer Hinsicht erreichen zu können. Es dürfen durch personelle Engpässe keine Verzögerungen bei der Erbringung der Planungs- und Überwachungsleistungen eintreten.

14.3 Personelle Kontinuität

Der AN hat eine einheitliche Projektleitung über alle Leistungsbilder und Leistungsphasen sicherzustellen, also, dass die genannten Personen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden, sofern nicht ausnahmsweise ein wichtiger Grund für einen Wechsel vorliegt. Als wichtige Gründe gelten nur Ausscheiden aus dem Unternehmen, längere Krankheit oder Mutterschutz/Elternzeit. Änderungen in Schlüsselpositionen sind der AG in jedem Falle unverzüglich anzukündigen und bedürfen ihrer Zustimmung.

14.4 Änderungen beim Personaleinsatz

Die AG ist berechtigt, vom AN im Rahmen des Zumutbaren die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund seiner bisher erbrachten Leistungen nicht mehr das erforderliche Vertrauen der AG genießt. Die AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in aus-

reichendem Maße eine rechtzeitige Planung gewährleisten oder bei Beauftragung des Leistungsbildes 2.3.1. bzw. 2.3.2 der Leistungsbeschreibung (Anlage 03.1 der VGU) ihren Pflichten eines qualifizierten Baucontrollings nicht nachkommen. Diese Regelungen gelten entsprechend in Bezug auf das Personal von Nachunternehmern.

§ 15 Leistungsverzögerungen

15.1 Anhalten zur Leistungserbringung

Die AG ist berechtigt, den AN zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der AN seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt. Verzögert sich eine Leistung des ANs, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm die AG eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der AN diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und der AG den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; die AG entscheidet unter Würdigung der vom AN genannten benötigten Zeitdauer.

15.2 Beschleunigungsmaßnahme

Verzögert sich eine Entscheidung der AG oder treten sonstige Hindernisse auf, kann die AG im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen des ANs anordnen. Können Einzeltermine oder Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der AG neue Termine oder Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen. Vor der Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört die AG den AN an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit. Soweit die Beschleunigungsmaßnahmen einen vom AN nicht zu vertretenden mehr als unwesentlichen zusätzlichen Arbeit- und Zeitaufwand erfordern, kann eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe von § 650q Abs. 2 BGB beansprucht werden.

15.3 Behinderungen

Der AN hat Anspruch auf Verlängerung von Einzelterminen oder Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistungen durch einen Umstand aus dem Risikobereich der AG oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen hat der AN unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm diese nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung hindernder Umstände, wenn der AG die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte erkennen müssen.

15.4 Verzugsfolgen

Gerät der AN mit seinen Leistungen im Rechtssinne in Verzug, so ist der AG berechtigt, dem AN eine angemessene Nachfrist zur Aufholung der Verzögerung zu setzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufes Dritte auf Kosten des ANs mit der Ausführung der nicht fristgerecht erbrachten Leistungen zu beauftragen (Ersatzvornahme). Auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme ist bei der Nachfristsetzung hinzuweisen. Weitergehende Rechte und Ansprüche der AG bleiben unberührt.

15.5 Vertragsstrafe

Werden eine oder mehrere der im Einzelabrufschreiben genannten Vertragsfristen überschritten, hat der AN an die AG eine Vertragsstrafe von 0,1 vH des Nettogesamthonorars pro Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 vH des Nettogesamthonorars zu bezahlen, es sei denn, der AN hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn sie die AG innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der prüffähigen Honorarschlussrechnung geltend macht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die AG ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz der AG angerechnet.

§ 16 Abnahme der Vertragsleistungen

16.1 Grundsatz

Die AG nimmt nach in Textform übermittelter Aufforderung durch den AN die Leistungen des ANs nach Erbringung der jeweils zuletzt beauftragten Leistungsphase der beauftragten Leistungsbilder ab. Voraussetzung ist, dass die beauftragten Leistungen für die Gesamtbaumaßnahme abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Sind aufgrund des Vorbehalts der stufenweisen Beauftragung noch nicht die Leistungen aller Leistungsphasen aller Leistungsbilder für alle Objekte erbracht, findet die Schlussabnahme zudem erst statt, wenn die AG erklärt hat, weitere Auftragsstufen oder Einzelleistungen nicht abrufen zu wollen, oder ansonsten nach Ablauf von zwei Monaten nach der o.a. Fertigstellung.

16.2 Anerkenntnis

Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn die AG dem AN schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des ANs als vertragsgemäß anerkennt.

16.3 Fiktive Abnahme

Eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB dadurch, dass die AN der AG nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und die AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat, ist nur wirksam, wenn der AN die Frist schriftlich und unter Belehrung über die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme gesetzt hat. Zudem muss die Frist mindestens fünfzehn Arbeitstage betragen.

16.4 Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme

Verweigert die AG die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, so hat die AG auf Verlangen des ANs an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Hierfür und für die Folgen gilt § 650g Abs. 1-3 BGB.

§ 17 Verfügbarkeit und Besprechungswesen

17.1 Besprechungen

Der AN ist verpflichtet, auf Einladung der AG an projektbezogenen Besprechungen in erforderlicher Zahl am Leistungsort teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden am Leistungsort oder am Sitz der zuständigen staatlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen mitzuwirken. Die Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die AG nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des ANs. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige (mindestens jedoch 5 Werktage vor der Besprechung der AG vorliegend) Übersendung von allen für die Besprechung notwendigen Unterlagen zu unterstützen. Der AN fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften. Diese sind der AG zur Genehmigung vorzulegen.

17.2 Präsenz und Verfügbarkeit

Der AN hat regelmäßige Kontrollen nach Notwendigkeit, Erfordernis und nach dem Fortgang der Arbeiten durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei schadensträchtigen Bauarbeiten sowie Bauleistungen deren Kontrolle nur zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden kann, da sie mit fortschreitender Bautätigkeit bzw. Fertigstellung von Bauleistungen oder dem Baukörper an sich, nicht mehr kontrolliert werden können.

§ 18 Datenaustausch und Dokumentation

18.1 DV-Austausch

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen der AG und der übrigen fachlich Beteiligten in üblichen Formaten ausgetauscht werden können (Texte im docx-Format und im pdf-Format, Tabellen im xlsx-Format, Leistungsverzeichnisse in einem GAEB DA XML-Format und nötigenfalls als Text oder Tabelle, Zeitpläne im mpp- und pdf-Format, Zeichnungen im dxf- oder dwg-Format und im pdf-Format). Die konkrete Verfahrensweise zum Austausch wird zwischen den Parteien zu Beginn des jeweiligen Einzelprojektes abgestimmt. Auf Aufforderung der AG oder auf Wunsch des ANs ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen AG und AN praktisch zu testen. Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe der maßgeblichen Vorschriften, sonst nach Vorgabe des AG einheitlich zu kodieren; der AN erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung der AG bedarf.

Der AN hat ferner einen Datenaustausch-Server (Planserver) zum Austausch von Dateien mit Zugriffsmöglichkeit (Schreib- und Leserechte) für von der AG benannte Personen aus dem Personal der AG und dem Personal anderer fachlicher Beteiligter bereitzustellen. Der Datenaustausch-Server hat den Anforderungen an die IT-Sicherheit der AG sowie den weiteren Vorgaben der AG zu entsprechen. Vorzugsweise sollte die Nutzung eines BSCW- Servers von Seiten des AN angeboten werden.

Mit Abschluss des Projektes ist zwischen dem AN und der AG zu klären, wie mit den auf der Austauschplattform vorhandenen Daten zum jeweiligen Projekt zu verfahren ist.

§ 19 Regelungen zum Einsatz von Nachunternehmern

- 19.1** Der AN hat die übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Abweichend von diesem Grundsatz ist der AN berechtigt und verpflichtet, im Vergabeverfahren für die Ausführung von Teilleistungen benannte Dritte (Subplaner, freie Mitarbeiter oder sonstige in die Erfüllung der dem AN aus einem Einzelauftrag entstehenden Pflichten einbezogene Drittunternehmer) mit der Erbringung dieser Teilleistung zu beauftragen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die in dem Angebot (Anhang 2) mit den ihnen zugeordneten Teilleistungen benannten Dritten.
- 19.2** Änderungen in der Beauftragung der im Angebot (Anhang 2) benannten Dritten, insbesondere der Austausch von benannten Dritten oder Änderungen der von benannten Dritten zu erbringenden Teilleistungen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Änderungsabsichten vorgenannter Art sind dem AG unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN muss nachweisen, dass durch den Austausch, das Ausscheiden oder Änderungen im Umfang der Beauftragung benannter Dritter seine in dem Vergabeverfahren geforderte Leistungsfähigkeit nicht nachteilig verändert wird.
- 19.3** Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist auch eine Übertragung von weiteren Leistungen an nicht in dem Angebot (Anhang 2) aufgeführte Dritte zulässig. Die an sonstige Dritte zu beauftragenden Leistungen samt dazugehörenden Leistungsbildern sind vorher mit dem AG abzustimmen. Auf die Einwilligung des AG besteht kein Anspruch, wenn die vom AN vorgeschlagenen Dritten nicht die im Vergabeverfahren geforderte Leistungsfähigkeit nachweisen können oder unzuverlässig sind.
- 19.4** Der Einsatz von Nachunternehmern im Fall des Abrufes von „Optionalen Leistungen“ bestimmt sich nach den Maßgaben dieses Vertrages.

§ 20 Vergütung der Leistungen des AN

20.1 Grundsatz

- 20.1.1 Die AG verpflichtet sich, dem AN als Entgelt für seine Leistungen ein Honorar zu zahlen, welches wie nachfolgend geregelt vereinbart wird. Diese Vereinbarung bezieht sich bereits jetzt auf alle Auftragsstufen und Optionen für den Fall des jeweiligen Abrufs.
- 20.1.2 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, der AHO Band 17 Stand Dezember 2022 sowie den Angebotspreisen für die „Optionalen Leistungen“.

20.2 Anrechenbare Kosten

- 20.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI werden für sämtliche HOAI-Leistungen auf der Grundlage der fortgeschriebenen Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.
- Für das Leistungsbild „Machbarkeitsstudie“, die „Besonderen Leistungen“ gemäß HOAI sowie die Leistungen aus den Ziff. 2.3.1 und 2.3.2 der Leistungsbeschreibung gelten vorgenannte Grundsätze zur Honorarermittlung ebenso.
- Die anrechenbaren Kosten für die Leistungsabrechnung nach AHO Band 17 (Brandschutz), Auflage 4 aus Dezember 2022, werden entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Leistungsbildes der AHO ermittelt. Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten in den Leistungsbildern nach AHO gilt ein Wiederholungsfaktor von 50%.
- Für die „Optionalen Leistungen“ gemäß Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung werden anrechenbare Kosten nicht ermittelt, da die Abrechnung dieser Leistungen gemäß Einzelangebot des AN erfolgt.
- 20.2.2 Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die seitens der AG bestätigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

20.3 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude und Innenräume	1
Freianlage(n)	1
Technische Ausrüstung	1
Tragwerksplanung	1
Bauphysik (Schall- und Wärmeschutz)	1

20.4 Honorarsatz

Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der jeweiligen Honorartafeln nach HOAI.

Im Leistungsbild „Brandschutz“ richtet sich der Honoraransatz nach den Maßgaben des AHO Band 17 (Brandschutz), Auflage 4 aus Dezember 2022.

20.5 Vom-Hundert-Sätze

Die Grundleistungen gemäß § 4 HOAI werden, wie in der Anlage 03.3 „Honorarermittlung Preisblatt“ der VGU ausgewiesen, bewertet. Sind Gegenstand des Einzelauftrags nicht sämtliche Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase, werden die beauftragten Grundleistungen nach den sogenannten Siemon Tabellen¹ bewertet (siehe auch Anlage 03.3 „Honorarermittlung Preisblatt“ der VGU).

20.6 Mehrere Objekte gemäß § 11 HOAI und AHO Band 17

20.6.1 Es wird vereinbart, dass die Leistungen des jeweiligen Abrufs aus der Rahmenvereinbarung sich auf eine Gesamtmaßnahme im Sinne von § 11 Abs. 2 HOAI beziehen.

20.6.2 Es wird vereinbart, dass im Sinne von § 11 Abs. 3 HOAI im Wesentlichen gleiche Gebäude oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, abzurechnen sind. Dies gilt ebenso für Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten (vergleiche hierzu auch Festlegungen in der Anlage 3.3 „Honorarermittlung Preisblatt“).

Eine Anwendung von § 11 Abs. 3 HOAI findet jeweils bezogen auf den von der AG erteilten Einzelauftrag statt.

20.7 Honorar Zu- und -Abschläge

Das Honorar für Grundleistungen, besondere Leistungen sowie die Leistungsbilder „Machbarkeitsstudie“ und die Leistungsbilder nach Ziff. 2.3.1 und 2.3.2 der Leistungsbeschreibung (Anlage 03.1 der VGU erhöht oder verringert sich nach Maßgabe der von dem AN in seinem Angebot (Anlage 03.3 „Honorarermittlung Preisblatt“ der VGU) jeweils angegebenen und ausgewiesenen Zu- oder Abschläge je Leistungsbild.

20.8 Überschreitung der maximalen Tafelwerte der anrechenbaren Kosten

¹ Teilleistungsbewertung von Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanung der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) - Anlagenband zum Endbericht – Forschungsprogramm Zukunft Bau, ein Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Projektlaufzeit 19. September 2015 bis 15. Juli 2016, Aktenzeichen 10.08.17.7-15.03, im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) bearbeitet von Siemon Sachverständige + Ingenieure GmbH, Vellmar, Berlin; HMMW Habich Müller-Magdeburg Weber Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Berlin, Rechtsanwalt Frank Weber, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, verfügbar unter https://www.architektenhonorar.de/wp-content/uploads/dlm_uploads/2023/02/Anlagenband_zum_Gutachten_2021-1.pdf.

Überschreiten die anrechenbaren Kosten die Tafelwerte der HOAI, werden die fortgeschriebenen Honorartafeln gemäß den Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger- RiFT -Stand: Dezember 2022 angewendet.

20.9 Besondere Leistungen

- 20.9.1 Besondere Leistungen gemäß § 5 werden unter Anwendung der von dem AN in seinem Angebot jeweils angegebenen Prozentsätze der anrechenbaren Kosten vergütet.
- 20.9.2 Leistungen der Fachplanung Brandschutz und deren optionalen Leistungen werden zu den von dem AN in seinem Angebot angebotenen Prozentsätzen vergütet.

20.10 Koordinationszuschlag bei „Optionalen Leistungen“

Für alle Koordinationsleistungen im Wege der Einbindung und Steuerung nicht bereits mit dem Angebot benannter Nachunternehmer für die „Optionalen Leistungen“ erhält der AN von der AG eine pauschale Vergütung in Höhe von 5% der tatsächlich anfallenden Kosten des gebundenen Nachunternehmers für die „Optionalen Leistungen“.

20.11 Nebenkosten

Die bei der Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten i.S.d. § 14 HOAI sind einschließlich etwaiger Reisekosten pauschal mit dem von dem AN in seinem Angebot angegebenen, in der Anlage 03.3 „Honorarermittlung Preisblatt“ der VGU ausgewiesenen Preisen abgegolten.

Ebenso mit den Nebenkosten abgegolten sind sämtliche Aufwände, das Bereitstellen und das Vorhalten über den gesamten Projektzeitraum hinweg für eine Datenaustauschplattform nach Maßgabe der AG.

20.12 Stundensätze

- 20.12.1 Für den Fall, dass die Vertragspartner die Ausführung zusätzlicher oder geänderter Leistungen nach Zeitaufwand vereinbaren und insoweit keine anderweitigen Festlegungen treffen oder zusätzliche oder geänderte Leistungen nach diesem Vertrag ansonsten gesondert zu vergüten sind, werden bereits jetzt die von dem AN in seinem Angebot angegebenen, in Anlage 03.3 „Honorarermittlung Preisblatt“ der VGU ausgewiesenen Stunden-/Tagessätze, jeweils zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe vereinbart:
- 20.12.2 In den Stunden-/Tagessätzen sind Sekretariatskosten und Kosten für sonstige Hilfstätigkeiten bereits berücksichtigt.
- 20.12.3 In den vorgenannten Stunden-/Tagessätzen sind Nebenkosten enthalten.

20.13 Umsatzsteuer

Der AN kann zusätzlich zu den vereinbarten Netto-Honoraren die jeweils geltende Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

§ 21 Abrechnung der Leistungen des AN

21.1 Abschlagsrechnungen

Auf Antrag des ANs werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen. Soweit die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß sind, kann die AG die Bezahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Bestätigung oder Begleichung von Abschlagsrechnungen bedeuten keine Teilabnahme von Leistungen oder sonstiges Anerkenntnis von Leistungen als vertragsgemäß.

21.2 Zahlungsplan

Auf Wunsch einer der Vertragspartei ist ein Zahlungsplan für die Abschlagszahlungen zu vereinbaren; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der AN jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen, welche die bis zum Termin erbrachten vertragsgemäßen Leistungen in Anwendung des vorstehenden Absatzes nachweist. Die Vereinbarung eines Zahlungsplans begründet keinen Anspruch auf Zahlungen unabhängig vom Leistungsstand und kein Recht auf weitere als die in § 16.1 geregelten Teilabnahmen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist die AG berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung auf Kosten des ANs zu erstellen.

21.3 Schlussrechnung

Nach Abschluss der vereinbarten Leistungen ist der AN berechtigt, eine Schlussrechnung zu stellen.

21.4 Frist, Ersatzschlussrechnung

Die Schlussrechnung muss innerhalb von zwei Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung und Abnahme der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der AN eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm die AG nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann die AG die Schlussrechnung selbst auf Kosten des ANs aufstellen und diesem übermitteln. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des ANs.

21.5 Ausschluss von Nachforderungen

Nachforderungen nach erteilter Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, die AG durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der AN mit der Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.

21.6 Fälligkeit von Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

21.7 Rechnungslauf

Die Einreichung der Rechnung sowie der einzuhaltende Prozess für den Rechnungslauf ist projektspezifisch mit den jeweils zuständigen Projektleitungen der AG abzustimmen.

Der sich nach der Prüfung ergebende Zahlungsbetrag wird von der AG bargeldlos auf ein vom AN schriftlich zu benennendes Konto im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) beglichen.

21.8 Rechnungsprüfung

Wird von der AG - auch nach Annahme der Schlusszahlung durch den AN - festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. AG und AN sind in diesem Fall verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

21.9 Überzahlung

Im Falle einer Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb eines Monats nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

21.10 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung erfolgt eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen nicht.

Teil 5: Weitere Vertragspflichten

§ 22 Allgemeine und Loyalitäts-Pflichten

22.1 Sachwalterstellung, Unabhängigkeit

Als Sachwalter seiner AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrags ihm mitübertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für die AG wahrzunehmen.

22.2 Vermeidung von Interessenkonflikten im Vergabeverfahren

Der AN hat bestmöglich sicherzustellen, dass er hinsichtlich der Vergabe von ihm zu planender Leistungen keinen Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften, die der Vermeidung von Interessenkonflikten dienen, verursacht und die AG durch alle zumutbaren Maßnahmen zu unterstützen, solchen Verstößen entgegenzuwirken. Dies betrifft insbesondere

22.2.1 die Sicherstellung der Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen durch Vorbe-fassung gemäß § 7 VgV und vergleichbaren Vorschriften,

- 22.2.2 das Treffen von Vorkehrungen dagegen, dass der AN und für ihn vertragsgemäß bei für die AG durchgeführten Vergabeverfahren tätige natürliche Personen nicht nach § 6 VgV wegen Tätigkeiten für einen Bieter oder Bewerber oder deshalb, weil das Unternehmen des ANs zugleich geschäftliche Beziehungen zu einem Bieter oder Bewerber hat, als voreingenommen gelten; in Zweifelsfällen hat der AN die AG unverzüglich zu informieren und sich bis zu einer Anordnung der AG jeder Mitwirkung am Vergabeverfahren zu enthalten.

22.3 Allgemeine Leistungsanforderungen

Die Leistungen des ANs müssen, soweit nicht speziellere Anforderungen im Vertrag vereinbart sind, stets den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich dem eines wirtschaftlichen Betriebs des Vertragsgegenstands sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch eigene Sach- und Fachkunde der AG bzw. des jeweiligen Personals nicht gemindert.

22.4 Unteraufträge

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit einem eigenen Büro zu erbringen – ist er eine aus einer Bietergemeinschaft hervorgegangene Arbeitsgemeinschaft, mit den Büros von deren Mitgliedern – soweit nicht in seiner Bewerbung und im Angebot die Einschaltung von Nachunternehmern angekündigt und diese benannt wurden. Die Einschaltung anderer als der benannten Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG zulässig. Die Nachunternehmer sind rechtlich Erfüllungsgehilfen des ANs im Sinne von § 278 BGB; Leistungen der Nachunternehmer gelten daher im Verhältnis zur AG vertraglich als Leistungen des ANs. Entsprechen die Leistungen eines Nachunternehmers trotz Beanstandung durch die AG nicht den Anforderungen, kann die AG seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der AN die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung der AG einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt. Im Übrigen darf der AN und dürfen die vorgenannten Unternehmen ihrerseits Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, wozu auch gehört, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen.

§ 23 Herausgabeansprüche der AG

- 23.1 Die vom AN zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind – in Papierform und als Datenträger (Letzteres mit Zustimmung der AG oder auf dessen Anforderung alternativ per telekommunikativem Datenaustausch) – an die AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 23.2 Die dem AN überlassenen Unterlagen der AG sind der AG unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung des Vertrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 23.3 Auf Anforderung der AG hat der AN die von der AG digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen, soweit nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, und dies der AG schriftlich zu bestätigen.

§ 24 Urheberrecht

- 24.1** Dem AN verbleibt ein ggf. zu seinen Gunsten entstandenes Urheberrecht an auftragsbezogenen Planunterlagen. Der AN überträgt jedoch der AG das Nutzungs- und Bearbeitungsrecht, urheberrechtlich relevante Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des ANs für das vertragliche Bauwerk zu nutzen, zu verwerten und die Planung oder das Bauwerk selbst oder durch Dritte fertig stellen zu lassen oder zu verändern, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte oder bereits vollständig abgewickelt ist, soweit dies nicht zu einer gröblichen Entstellung des Werkes führt. Insoweit überträgt der AN der AG ein nicht ausschließliches dauerhaftes Nutzungsrecht in Bezug auf das geplante Bauvorhaben; eventuelle Vergütungsansprüche des ANs für die Übertragung dieser Rechte sind mit dem Honorar insgesamt abgegolten. Berühren etwaige Änderungen die Urheberrechte des ANs, wird die AG den AN vor Änderungen anhören.
- 24.2** Soweit dem AN Urheberrechte zustehen, verzichtet er auf das Recht, der AG geänderte Ausführungsleistungen mittels einstweiliger Verfügung zu untersagen. Er bleibt berechtigt, etwaige Entschädigungsansprüche/Schadensersatzansprüche in einem ordentlichen Verfahren zu verfolgen. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des ANs.
- 24.3** Der AN ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen von ihm beauftragten Nachunternehmern eine entsprechende Übertragung des Nutzungsrechts vorzusehen und der AG eine entsprechende Regelung nachzuweisen. Der AN wird die AG von allen wegen angeblicher Verletzung von Rechten zum Schutze geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Planung und dem vertragsgegenständlichen Bauwerk geltend gemachten Ansprüchen Dritter freistellen.

§ 25 Versicherung des AN

- 25.1** Zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen des AG aus dem Gesetz und aus jedem Einzelauftrag hat der AN mit einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Zulassung in der Europäischen Gemeinschaft eine Projektversicherung (objektbezogene Haftpflichtversicherung) nach deutschem Recht mit den in der Eigenerklärung des Angebots (Anhang 2) zugesagten Deckungssummen je Schadensereignis für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- 25.2** Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag über den jeweiligen Einzelauftrag (Projekt oder Machbarkeitsstudie) Versicherungsschutz mindestens in Höhe der nachfolgenden Summen Verfügung steht:
- Für Personenschäden: 2.000.000 €
 - Für Sachschäden: 2.000.000 €
 - Für sonstige Schäden (Vermögensschäden): 2.000.000 €.

- 25.3** Die AG behält sich vor, für Einzelaufträge höhere Deckungssummen zu verlangen. Der AG trägt die nachgewiesenen höheren Kosten, die zur Erlangung einer geforderten zusätzlichen Versicherungsdeckung bei dem AN entstanden sind.
- 25.4** Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der AG. Die AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 25.5** Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 26 Vertraulichkeit

- 26.1** Der AN verpflichtet sich, alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, Daten, Verfahren und Informationen (vertrauliche Informationen), die ihm im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt werden, auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses und der Projektdurchführung hinaus streng vertraulich zu behandeln, strikt geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die vorstehende Verschwiegenheitspflichtung besteht nicht, falls die AG zuvor in die Weitergabe von Informationen durch den in Textform eingewilligt hat.
- 26.2** Die Pressearbeit obliegt ausschließlich der AG. Der AN ist nicht berechtigt, im Namen der AG mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Ebenso ist der AN nicht berechtigt, Informationen jedweder Art über den Vertragsgegenstand dieser Rahmenvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung oder die jeweils zu planende und zu errichtende Landeseinrichtung an die Presse zu geben.
- 26.3** Im Übrigen ist eine Weitergabe von vertraulichen Informationen im Sinne des Abs. 1 an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Durchführung eines Einzelauftrags erforderlich ist. Der AN trägt für die Einhaltung dieser Vertraulichkeitspflichtung auch durch Dritte Sorge, an die er zulässigerweise vertrauliche Informationen herausgibt. Mitarbeiter des AN und Nachunternehmer sind schriftlich in entsprechendem Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 26.4** Der Vertraulichkeitspflicht unterliegen nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung der vorstehenden Regelungen öffentlich bekannt werden. Der AN darf vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder rechtmäßiger Anforderungen staatlicher Organe dazu verpflichtet ist.
- 26.5** Im Fall einer zulässigen Offenlegung ist der AG hierüber, sofern gesetzlich zulässig, so früh wie möglich zu informieren. Die Offenlegung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 26.6** Der AN wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Berichtsunterlagen (einschließlich handschriftlicher Aufzeichnungen und Kopien) sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme

Dritter schützen und auf Verlangen der AG nach dem Ende dieses Vertragsverhältnisses an letztere zurückgeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

- 26.7** Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen des Projektes und dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und mitwirkenden Personen entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterwerfen.
- 26.8** Ohne Zustimmung des AG ist der AN nicht berechtigt, öffentliche Erklärungen zu der Vertragsbeziehung oder der Zusammenarbeit der Vertragspartner abzugeben. Der AN darf die von ihm auf der Grundlage eines Einzelauftrags durchgeführte Generalplanung eines Bauvorhabens allerdings in angemessenem Umfang gegenüber Dritten als Referenz benennen.
- 26.9** Für den Fall, dass der AN oder seine Erfüllungsgehilfen die vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllen, oder diesen zuwiderhandeln, zahlt der AN der AG pro Verstoß, unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 Prozent, jedoch maximal 25 Prozent, des vereinbarten Honorars. Darüber hinaus gehende sonstige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 27 Arbeitsgemeinschaft

- 27.1** Sofern der Zuschlag einer Bietergemeinschaft erteilt wurde, ist die daraus resultierende Arbeitsgemeinschaft insgesamt der AN im Sinne dieses Vertrages. Das von der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft mit der Vertretung beauftragte, im Rubrum des Vertrags dafür genannte Mitglied (Unternehmen/Büro), übernimmt die Federführung. Es vertritt die Arbeitsgemeinschaft und alle daran beteiligten Mitglieder gegenüber der AG. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich im Innenverhältnis aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der AG unwirksam.
- 27.2** Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft sind während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung nur aus wichtigem Grund möglich. Eine derartige Veränderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.
- 27.3** Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn der AN dem AG durch Vorlage der entsprechenden Nachweise belegt, dass das neue bzw. weitere Mitglied der Arbeitsgemeinschaft die im Vergabeverfahren maßgeblichen Eignungsanforderungen erfüllt. Das gilt nicht, wenn die verbleibenden Mitglieder in der Lage sind, die genannten Eignungskriterien zu erfüllen und die von dem ausscheidenden Mitglied zu erbringenden Leistungsanteile zu erbringen.
- 27.4** Für die Erfüllung der sich aus der Rahmenvereinbarung oder aus etwaigen Einzelaufträgen ergebenden Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nachdem das Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschieden ist und auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 27.5** Die Zahlungen werden mit für die AG befreiender Wirkung ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 28 Haftung und Verjährung

- 28.1** Die Rechte der AG aus Pflichtverletzungen des ANs sowie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 28.2** Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Mängelansprüche der AG beginnt mit der Abnahme der Leistungen. Das gilt auch dann, wenn bereits vor Abnahme der AG Mängel bekannt geworden sind. Sofern eine Teilabnahme erfolgt, ist für den Beginn der Verjährung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Zeitpunkt der Teilabnahme maßgeblich.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 29 Laufzeit

- 29.1** Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung durch die AG in Kraft und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des vorgenannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 29.2** Ein vor Ablauf der Laufzeit erteilter, aber noch nicht vollendeter Einzelauftrag bleibt von der laufzeitbedingten Beendigung der Rahmenvereinbarung unberührt. Die durch den Einzelauftrag begründeten Rechte und Pflichten des AG und des AN bestehen auch nach dem Ablauf der Rahmenvereinbarungslaufzeit fort.

§ 30 Kündigung durch die AG

30.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Die AG kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen, auch ohne, dass ein wichtiger Grund vorliegt (§ 648 BGB). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

30.2 Kündigung bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz

Die AG kann auch aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein solches Ereignis gilt als wichtiger Grund zur Kündigung. Der AN hat dann nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

30.3 Teilkündigung

Die Kündigung des Vertrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für einzelne Projekte, Leistungsbilder und Leistungsphasen.

30.4 Vergütung bei nicht zu vertretender Kündigung

Kündigt die AG, ohne dass ein vom AN zu vertretender Grund vorliegt, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits fest beauftragten Leistungen zu verlangen (nicht jedoch für noch nicht abgerufene Auftragsstufen oder sonst optionale und nicht abgerufene Leistungen). Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 S. 2 und 3 BGB).

30.5 Zu vertretende Kündigung aus wichtigem Grund

Kündigt die AG aus wichtigem Grund, hat der AN nur Anspruch auf die Vergütung, die dem bis zur Kündigung erbrachten Teil des vereinbarten Werks entspricht. Hat der AN den Grund zu vertreten, so gilt weiterhin: Entstehen der AG durch die Kündigung zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zulasten des ANs; hat die AG aus Gründen, die zur Kündigung des Vertrags geführt haben, an der Ausführung der ursprünglich vereinbarten Leistung kein berechtigtes Interesse mehr, kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der AN hat die Kündigung insbesondere zu vertreten und die AG kann aus wichtigem Grund insbesondere kündigen, wenn der AN

- 30.5.1 die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet durch von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert zu sein,
- 30.5.2 erkannt hat, dass die Einhaltung der Ziele gefährdet ist, die AG jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat, und dadurch Gegenmaßnahmen oder Anpassungen erheblich erschwert werden,
- 30.5.3 seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt,
- 30.5.4 wiederholt vereinbarte Termine mit erheblichen Auswirkungen auf den Verlauf der Maßnahme überschreitet,
- 30.5.5 mit seiner Leistungserbringung in Schuldnerverzug gerät,
- 30.5.6 beim beauftragten Baucontrolling seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle und jederzeitigen Erreichbarkeit in gravierender oder anhaltender Weise nicht nachkommt,
- 30.5.7 sonst in schwerwiegender Weise gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat,

und die jeweils dazu von der AG schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist bzw. Abmahnung fruchtlos geblieben ist; eine Nachfristsetzung oder Abmahnung ist jedoch in entsprechender Anwendung von § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

30.6 Weitere Kündigungsfolgen

Nach Kündigung des Vertrags oder eines Teils davon ist die AG berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des ANs für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern. Der AN kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen. Der AN hat seine Arbeiten mit jedem Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses so abzuschließen, den Leistungsstand unverzüglich zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass der AG eine Weiterführung der Leistungen und der Gesamtbaumaßnahme durch einen fachkundigen Dritten ohne ungebührliche Schwierigkeiten ermöglicht wird

30.7 Weitergeltende Regelungen

Unberührt von einer Kündigung bleiben die Rechte und Ansprüche aus § 23, § 24 und § 26.

§ 31 Kündigung durch den AN

31.1 Verspätete Beauftragung einer Auftragsstufe

Bei stufenweiser Beauftragung kann der AN den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich kündigen, wenn die AG die Leistungen für eine weitere Stufe später als nach Ablauf von drei Monaten nach Erfüllung der bislang beauftragten Leistungen und einem bei

oder nach dieser Erfüllung erfolgten schriftlichen Hinweis des ANs auf diese Frist beauftragt. Aus einer solchen Kündigung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche im Hinblick auf die nicht beauftragten Leistungen; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

31.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Im Übrigen kann der AN den Vertrag nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 648a BGB und nur schriftlich kündigen, insbesondere, wenn die AG

31.2.1 eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den AN außer Stande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff., § 642 f. BGB),

31.2.2 in Schuldnerverzug gerät, insbesondere mit fälligen Zahlungen und die jeweils dazu vom AN dazu schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos geblieben ist.

31.3 Kündigungsfolgen

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist der AN berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Im Falle des Annahmeverzugs der AG hat der AN Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Dauer des Annahmeverzugs der AG und der Höhe der vereinbarten Vergütung sowie nach dem, was der AN infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 32 Weitere Schlussbestimmungen

32.1 Anwendbares Recht

Die Rahmenvereinbarung und die Einzelaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

32.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des ANs ist die jeweilige Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der jeweiligen Bezirksregierung der AG.

32.3 Vertragssprache

Für die Auslegung und den Vollzug des Vertrags ist ausschließlich die deutsche Sprache maßgeblich. Die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt in deutscher Sprache.

32.4 Schriftformklausel, Formerfordernisse

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht nur aus Beweisgründen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind

nicht getroffen. Soweit in diesem Vertrag Schriftform oder eine schriftliche Abgabe von Erklärungen, Hinweisen usw. vereinbart ist, ist eine vom Aussteller im Original unterzeichnete Erklärung erforderlich; diese kann telekommunikativ (Fax oder gescannte Anlage zu einer E-Mail) übermittelt werden, wobei § 127 Abs. 2 S. 2 BGB unberührt bleibt. Eine Ersetzung durch fortgeschrittene elektronische Signatur ist zulässig. Soweit nur Textform verlangt ist, gilt § 126b BGB (so dass auch normale E-Mails ausreichen).

32.5 Nach Zahl, Maß oder Zeitdauer unwirksame Bestimmungen

Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).

32.6 Salvatorische Klausel

Sollten im Übrigen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem derartigen Fall gilt die wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer einvernehmlichen Ergänzung oder Änderung des Vertrages, falls Regelungen fehlen oder unvollständig sein sollten, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind oder sich für seine Erfüllung nach den in Satz 2 genannten Maßstäben als notwendig erweisen.

32.7 Gerichtsstandvereinbarung

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

Für die AG:

Name

Name

Für den AN:

Datum: _____

Name

Name

Unterschrift

Unterschrift

Anhänge

Die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und die vom AG im Vergabeverfahren erteilten Auskünfte - Anhang 1

Das Angebot des AN nebst dem Preisblatt, den Eignungsnachweisen und den sonstigen im Vergabeverfahren abgegebenen Erklärungen – Anhang 2

Das Abrufschreiben für einen Einzelauftrag „Generalplanung“ auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung– Anhang 3